

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1005.05 (4 VR 1001.05)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 10. März 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger zu 1, 2 und 3 - diese als Gesamtschuldner - und die  
Klägerin zu 4 tragen auf der Grundlage eines Gesamtstreitwertes  
von 120 000 € jeweils ein Achtel der bis zur Rücknahme ihrer  
Klagen entstandenen Verfahrenskosten mit Ausnahme der  
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst  
tragen.

#### G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Klagen mit Schriftsatz vom 23. Februar 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 sowie § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Quotelung ergibt sich aus der Gesamtzahl von acht Klägern bzw. klagenden Rechtsgemeinschaften in dem Verfahren BVerwG 4 A 1040.04 zum Zeitpunkt des Eingangs der Klagerücknahmen beim Bundesverwaltungsgericht. Die anteilige Kostenlast ist für die zurückgenommenen Klagen auf der Grundlage des für das Verfahren BVerwG 4 A 1040.04 festgesetzten vorläufigen Streitwertes von 120 000 € zu berechnen (vgl. § 63 Abs. 2 GKG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Halama